

2796 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 25. Jänner 1984 betreffend eine Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungsstreckengebühren samt Anlagen

Die Einhebung von Flugsicherungsstreckengebühren durch die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) erfolgte bisher auf Grund eines multilateralen Abkommens der EUROCONTROL-Mitgliedstaaten sowie auf Grund bilateraler Abkommen zwischen der EUROCONTROL und weiteren Teilnehmerstaaten am Gebührensystem, zu denen auch die Republik Österreich gehört, die kein EUROCONTROL-Mitgliedstaat ist und auch nicht werden soll. Die verschiedenen internationalen Gebührenabkommen sollen durch die vorliegende Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungsstreckengebühren ersetzt werden, die am 12. Feber 1981 in Brüssel unterzeichnet worden ist. An dem seit mehr als zehn Jahren bewährten Gebührensystem soll sich dadurch inhaltlich nichts ändern; im wesentlichen sollen durch die Mehrseitige Vereinbarung die Möglichkeiten der zwangsweisen Einziehung von Gebührenschulden verbessert werden.

Mit Rücksicht auf die im gleichzeitig vorgelegten Gesetzesbeschuß des Nationalrates betreffend ein Flugsicherungsstreckengebührengesetz 1984 enthaltenen Bestimmungen ist die Vereinbarung der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß dem Nationalrat bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich erschien.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 31. Jänner 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 25. Jänner 1984 betreffend eine Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren samt Anlagen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 01 31

Ing. L u d e s c h e r  
Berichterstatter

Leopoldine P o h l  
Obmannstellvertreter